

**Gesellschaftsvertrag
der Firma
DEULA Hildesheim GmbH
Gemeinnützige Gesellschaft für Ausbildung in den Bereichen
Landwirtschaft, Umwelttechnik, Verkehr, Handwerk und Kommunaltechnik**

Stand: Juni 2003

§1

Firma, Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet
DEULA Hildesheim GmbH
Gemeinnützige Gesellschaft für Ausbildung in den Bereichen
Landwirtschaft, Umwelttechnik, Verkehr, Handwerk und Kommunaltechnik.
2. Sitz der Gesellschaft ist 31137 Hildesheim.

§2

Gegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist

- Fortführung der DEULA Hildesheim,
- der Wissenstransfer und die gemeinnützige Förderung umweltorientierter beruflicher Qualifikation in den Bereichen Landwirtschaft, Umweltschutz, Handwerk, Technik und Verkehr
- Unterhaltung von Ausbildungs-, Seminar- und Tagungsstätten,
- die Durchführung von Bildungsmaßnahmen (Lehrgänge usw.) zur beruflichen Erstausbildung, beruflichen Fortbildung zum Erwerb von beruflichen Qualifikationen sowie Zusatzqualifikationen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes,
- Übernahme von Bildungs- und Forschungsaufträgen,
- Übernahme von Entwicklungshilfeprojekten.

Im Rahmen der durch die §§ 51 ff. Abgabenordnung gesetzten Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich — sofern das die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt — an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

§3

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 1 ff. der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Kein Gesellschafter darf Gewinnanteile oder in seiner Eigenschaft als Gesellschafter sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
4. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile, bei geleisteten Sacheinlagen den gemeinen Wert zurück.

§4

Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 52.000,00 EURO (in Worten: zweiundfünfzigtausend EURO).

Auf das Stammkapital übernehmen:

1. die Stadt Hildesheim
eine Stammeinlage in Höhe von 5.200,00 EURO
2. der Landkreis Hildesheim
eine Stammeinlage in Höhe von 5.200,00 EURO
3. die GbR Interessengemeinschaft DEULA
GmbH in Hildesheim
eine Stammeinlage in Höhe von 10.920,00 EURO
4. das Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.
eine Stammeinlage in Höhe von 5.200,00 EURO
5. das Bildungswerk Verkehrsgewerbe
Niedersachsen e.V. , Hannover

eine Stammeinlage in Höhe von 17.680,00 EURO

6. die DMG Deutsche Möbeltransport AG
eine Stammeinlage in Höhe von 2.600,00 EURO
7. die Handwerkskammer Hildesheim
eine Stammeinlage in Höhe von 2.600,00 EURO
8. die Ländliche Erwachsenenbildung
Kreisarbeitsgemeinschaft Hildesheim e.V.
eine Stammeinlage in Höhe von 2.600,00 EURO

Die Stammeinlagen sind vollständig eingezahlt.

§5

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt mit der Eintragung im Handelsregister.

§6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle seit dem 01.01.1992 getätigten Rechtsgeschäfte und -handlungen sollen als für Rechnung der Gesellschaft vorgenommen gelten.

§7

Abtretung von Geschäftsanteilen, Verpfändung usw.

1. Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.
§17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt
2. Die Geschäftsanteile können weder verpfändet noch zur Sicherheit abgetreten oder mit Rechten Dritter belastet werden. Die Ansprüche der Gesellschafter sind nicht übertragbar.

§8

Einziehung

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters verpfändet oder sonst gegen diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird,
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
 - c) in der Person des Gesellschafters eine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
3. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Beschlußfassung über die Einziehung kein Stimmrecht zu.

§9

Einziehungsvergütung

1. Als Entschädigung erhält der betroffene Gesellschafter einen Betrag, der dem Nennbetrag seiner Stammeinlage entspricht.
2. Die Zahlung des Entschädigungsbetrages hat in drei gleichen Jahresraten zu erfolgen, deren erste am Ende des Kalenderjahres⁵ fällig ist, das auf das Jahr, in dem die Einziehung des Geschäftsanteiles vorgenommen wurde, folgt.

§10

Abtretungsverlangen statt Einziehung

1. Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaft statt dessen verlangen, daß der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an eine von ihr zu bezeichnende Institution, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, daß der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im übrigen an

die Gesellschaft oder an die von ihr zu bezeichnende Institution abzutreten ist.

2. § 17 GmbHG bleibt unberührt.
3. Soweit die Gesellschaft statt Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder an eine von der Gesellschaft zu bezeichnende Person verlangt, gilt der § 8 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Gesellschafterbeschuß im Falle des Verlangens der Abtretung an eine von der Gesellschaft bestimmte Person nur einstimmig gefaßt werden kann. Der Gesellschafter, dessen Anteil eingezogen werden soll, hat bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht.

§11

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) der oder die Geschäftsführer,
- b) die Gesellschafterversammlung,
- c) der Aufsichtsrat,
- d) der Beirat.

§12

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern Alleinvertretungsrecht einräumen. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Ist ein Geschäftsführer verhindert und soll er durch ein Mitglied des Aufsichtsrates vertreten werden, so ist diese Bestellung zu beschließen und im Handelsregister einzutragen.
4. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus der durch den Aufsichtsrat zu erstellenden Geschäftsordnung.

§ 13

Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in Versammlungen gefaßt.

2. Außerhalb von Versammlungen können sie - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche - auch fernmündliche - Abstimmung gefaßt werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. In diesem Falle hat die Geschäftsführung allen Gesellschaftern vom Ergebnis der Abstimmung Kenntnis zu geben, und zwar in schriftlicher Form unter Mitteilung der gefaßten Beschlüsse in ihrem Wortlaut. Durch Telefax wird die Schriftform gewahrt.
3. Über die Verhandlung in der Gesellschafterversammlung und ihre Gesellschafterbeschlüsse ist - soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird - innerhalb von zwei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Tag der Verhandlung oder Beschlußfassung sowie die gefaßten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung (Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter) und dem bzw. den anwesenden Geschäftsführer(n) zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift innerhalb von zwei Wochen zuzustellen.
4. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung durch Klage angefochten werden. War ein Gesellschafter bei der Beschlußfassung nicht anwesend, so beginnt für ihn die Frist erst zu laufen, wenn er die Kopie des Beschlußprotokolls erhält.

§ 14

Gesellschafterversammlung, Vorsitz

1. Alljährlich findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, der Aufsichtsrat dies verlangt oder Gesellschafter, die zusammen mindestens 10% des Stammkapitals besitzen, unter Angabe der Tagesordnung, über die Beschlüsse gefaßt werden soll, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen. Kommt die Geschäftsführung dem Ersuchen auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Ersuchens nach, so haben die Gesellschafter bzw. der Aufsichtsrat selbst das Recht zur Einberufung der Gesellschafterversammlung.
3. Jede Gesellschafterversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen am Sitz der Gesellschaft einzuberufen.
4. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates im Falle von dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet.

§15

Stimmrecht, Vertretung in der Gesellschafterversammlung

1. Je 260,00 EURO gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
2. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder eine sachkundige Person aufgrund einer schriftlich zu erteilenden Vollmacht, die vor Beginn der Gesellschafterversammlung zu hinterlegen und als Anlage zur Niederschrift über die Gesellschafterversammlung zu nehmen ist, vertreten lassen. Mehrvertretungen sind zulässig.

§16

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) Verwendung eines etwaigen Jahresüberschusses,
 - d) Entlastung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer,
 - e) Entlastung des Aufsichtsrates.

§ 17

Beschlußfassung, Beschlußfähigkeit

1. Die Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen und kann nur beschlossen werden, wenn in der Gesellschafterversammlung mindestens $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals vertreten sind.
2. Zu einer Kapitalerhöhung oder einer Kapitalherabsetzung ist die Zustimmung der Gesellschafter mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich. Eine Kapitalerhöhung kann nur dann beschlossen werden, wenn sowohl die alten als auch die neuen Stammeinlagen voll eingezahlt sind. Der Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals muß in jedem Fall auch die Erklärung enthalten, wer als Übernehmer der neuen Stammeinlage zugelassen wird.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens so viele Gesellschafter anwesend und vertreten sind, daß sie 75 % aller vorhandenen Stimmen in sich vereinigen. Ist das

nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung innerhalb von einer Woche einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig ist.

§ 18 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern, die für die Dauer von vier Jahren entsandt werden. Eine Wiederentsendung nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig.
 - a) Das erste AR-Mitglied ist der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Hildesheim, er kann sich durch einen leitenden Beamten vertreten lassen;
 - b) das zweite Aufsichtsratsmitglied ist der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Hildesheim, er kann sich durch einen leitenden Beamten vertreten lassen;
 - c) das 3. Aufsichtsratsmitglied wird von dem Gesellschafter Bildungswerk Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. bestimmt;
 - d) das 4. Aufsichtsratsmitglied wird von der Interessengemeinschaft der nieders. Landvolkverbände Deula GmbH Hildesheim und dem Landesverband des nieders. Landvolkes e.V. Hannover bestimmt;
 - e) das fünfte Aufsichtsratsmitglied wird von der Handwerkskammer Hildesheim entsandt.
2.
 - a) Die Aufsichtsratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen durch die Gesellschaftergruppe, die das Aufsichtsratsmitglied entsandt hat, abberufen werden.
 - b) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt niederlegen.
3. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so ist unverzüglich ein neues Mitglied für den Aufsichtsrat von der entsendungsberechtigten Gesellschaftergruppe oder der Handwerkskammer zu benennen.
4. Der Aufsichtsrat hat - unbeschadet der Rechte der Gesellschafterversammlung – folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Überwachung der Geschäftsführung, insbesondere auch im Hinblick auf die §§ 51ff der Abgabenordnung, sowie die Einhaltung der GO durch den bzw. die Geschäftsführer
 - b) Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich Anhang sowie des Lageberichtes,
 - c) Bericht an die Gesellschafter über das Ergebnis der Prüfung,
 - d) Einberufung von Gesellschafterversammlungen,
 - e) Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer bzw. den Geschäftsführern,
 - f) Beratung der Geschäftsführung,
 - g) Erteilung der Zustimmung nach § 12 des Gesellschaftsvertrages,
 - h) Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes,

- i) Beschlußfassung über den Anstellungsvertrag mit den Geschäftsführern und Aufstellung der Geschäftsordnung.

§19

Innere Ordnung des Aufsichtsrats, Beschlußfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist.
2. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluß. Er ist nur beschlußfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder, aus welchem er zu bestehen hat, an der Beschlußfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Der Aufsichtsrat entscheidet in Sitzungen. Für deren Einberufung gilt § 108 AktG entsprechend. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der schriftlichen Beschlußfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, daß sie schriftliche Stimmabgaben durch ein Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
4. Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlußfassung durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Abstimmung erfolgen, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt. Auch bei Beschlußfassung außerhalb von Sitzungen ist Stellvertretung unzulässig. Durch Telefax wird die Schriftform gewahrt.
5. Über die Sitzung und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterschreiben hat. In den Niederschriften über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlung sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. In den Niederschriften über Beschlüsse, die innerhalb von Sitzungen gefaßt werden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlußfassung sowie Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

§20

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

1. Die Aufsichtsrats Tätigkeit ist ehrenamtlich
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. An und Höhe legt die Gesellschaftsversammlung fest.

§21

Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat.
2. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der Geschäftsführer vom Aufsichtsrat ernannt. Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens 20 Mitgliedern. Als Mitglieder sind Personen bzw. Organisationen zu berufen, die ein besonderes Interesse an dem Bildungsprogramm der Gesellschaft haben und Fachkompetenz einbringen können.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Er wird im Auftrage des Vorsitzenden durch die Geschäftsführer einberufen.
4. Der Beirat fördert den gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft durch Rat und Tat insbesondere
 - durch Einbringung fachspezifischen Wissens bei der Aufstellung und Durchführung des Bildungsprogrammes, der Vorbereitung von Lehrgängen, Vorträgen usw. sowie der Institutionalisierung von Lehrgängen,
 - Vermittlung von Lehrgangsteilnehmern,
 - Unterstützung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates bei der Beschaffung der für den Bildungszweck erforderlichen Geldmittel.
5. Die Mitglieder des Beirates haben weder Anspruch auf eine Vergütung noch auf Ersatz ihrer Aufwendungen mit Ausnahme der Reisekosten.

§22

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 23

Jahresabschluß

1. Die Geschäftsführer haben innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß sowie einen Lagebericht nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen und zu unterzeichnen.
2. Der Jahresabschluß nebst Lagebericht ist zu prüfen. Der geprüfte Jahresabschluß, der Lagebericht und der Prüfungsbericht sind 14 Tage nach Fertigstellung und Prüfung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dieser gibt eine eigene schriftliche Stellungnahme ab. Spätestens 14 Tage nach Eingang der schriftlichen Stellungnahme des Aufsichtsrates bei den Geschäftsführern ist die Stellungnahme des Aufsichtsrates, der geprüfte Jahresabschluß, der Lagebericht und der Prüfungsbericht den

Gesellschaftern zur Kenntnis zuzuleiten. Binnen eines Monats nach Absenden des geprüften Jahresabschlusses nebst Anhang und Stellungnahme des Aufsichtsrates an die Gesellschafter findet eine Gesellschafterversammlung statt, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung eines etwaigen Jahresüberschusses zu beschließen hat.

3. Nach § 58 Abgabenordnung sind ein etwaiger Jahresüberschuß sowie Rücklagen und Investitionen nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

§ 24

Liquidation

1. Die Gesellschafterversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit die Auflösung der Gesellschaft beschließen. In dem Auflösungsbeschluß muß der Liquidator bestimmt werden. Im Rahmen der Liquidation stehen den Gesellschaftern, soweit es die Liquidationsmasse zuläßt, nur die Nennbeträge ihrer Stammeinlagen, soweit sie eingezahlt sind, zu.
2. Soweit die Liquidationsmasse das eingezahlte Stammkapital übersteigt, fällt sie mit der Auflage, die Mittel für die Ziele entsprechend § 2 dieser Satzung zu verwenden, nachstehenden Gesellschaftern zu, sofern diese zum Zeitpunkt der Auflösung noch als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung anzusehen sind:

- | | | |
|----|-----|---|
| a) | 10% | Stadt Hildesheim |
| b) | 10% | Landkreis Hildesheim |
| c) | 29% | Bildungswerk Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. |
| d) | 5% | Ländliche Erwachsenenbildung Kreisarbeitsgemeinschaft Hildesheim e.V. |
| e) | 5% | Handwerkskammer Hildesheim
sowie für die weiteren Gesellschafter folgende Institutionen: |
| f) | 21% | für den Gesellschafter „Gesellschaft bürgerlichen Rechts Interessengemeinschaft DEULA GmbH Hildesheim der Niedersächsischen Landvolkverbände“ der Verein Landvolkhilfe e.V., Warmbüchenstraße 3, 30159 Hannover |
| g) | 10% | für den Gesellschafter Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e.V., Hannover, der Verein Landvolkhilfe e.V. 30159 Hannover, Warmbüchenstraße 3, |
| | 5% | für den Gesellschafter DMG Deutsche Möbeltransport AG, Hattersheim, das Bildungswerk Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V., Hannover |

i)	5 %	für den Gesellschafter Bildungswerk Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V., Hannover
insgesamt	100 %	

3. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft eine der vorstehend unter a) - i) aufgeführten Institutionen nicht mehr den Status der Gemeinnützigkeit haben, wächst ihr Anteil denjenigen der unter a) bis i) genannten Institutionen zu, die noch gemeinnützig sind, wiederum mit der Auflage, die Mittel für Ziele entsprechend § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 25

Informationsrecht, Verschwiegenheitspflicht

1. Jeder Gesellschafter kann von der Geschäftsführung verlangen, daß ihm zwischen Vorlage des Entwurfs für den Jahresabschluß und dessen Feststellung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft erteilt und die Einsicht in die Bücher und Schriften gestattet wird. Er kann zur Einsichtnahme einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuziehen oder ihn damit beauftragen.
2. Alle Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.

§ 26

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine andere Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 27

Kosten

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Anmeldung der Gesellschaft beim Gericht und ihrer Eintragung im Handelsregister trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von DM 5.000,00.